

Definitionen der Fähigkeiten und Arbeitsgebiete

der Fachärzte/innen für Psychiatrie und Psychotherapie und
Fachärzte/innen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie

Quellen

Das vorliegende Papier ist ein Zusammenzug aus

- Dem Weiterbildungsprogramm der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie SGPP (1. Juli 2001, revidiert 6. September 2007, akkreditiert EDI 31. Mai 2005) ➔ **1**
- Dem Weiterbildungsprogramm der Schweizerischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie SGKJPP (1. Juli 2006, akkreditiert EDI 31. Mai 2005) ➔ **2**
- Dem Positionspapier „Psychotherapie“ der FMPP vom 14. Juni 2007 ➔ **3**
- Der Definitionskommission „Psychotherapie“ von BAG, SGV* und FMPP (9. Januar 2009) ➔ **4**

Beide Weiterbildungsprogramme sind vom Eidgenössischen Departement des Innern akkreditiert und von der Schweizerischen Ärztesgesellschaft FMH anerkannt. Das Positionspapier „Psychotherapie“ wurde von beiden Fachgesellschaften SGKJPP und SGPP i.R. ihrer Dachgesellschaft FMPP anerkannt.

Grundlagen

Die Fächer Psychiatrie, resp. Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie sind Teilgebiete der Medizin. Sie befassen sich mit der Diagnostik, der Therapie und der Prävention psychischer Störungen und Erkrankungen. Struktur und Funktionsweise der Psyche sind eng verflochten mit der sozialen Umwelt und mit biologischen Prozessen im Körper und entwickeln sich durch bewusste und unbewusste innerpsychische Prozesse laufend weiter. Die Psychiatrie und Psychotherapie beschäftigt sich demnach mit den Vorgängen auf der innerpsychischen, sozialen und biologischen Ebene. (2)

Das fachliche Verständnis für Menschen mit psychischen Störungen und Krankheiten nutzt der Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, resp. Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie dazu, mit dem Patienten und deren Angehörigen ein tragfähiges Arbeitsbündnis aufzubauen und eine sinnvolle psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung durchzuführen, in der die Patienten ihre Autonomie entwickeln können. Er respektiert die psychische und physische Integrität seiner Patienten und enthält sich jeden Missbrauchs des Abhängigkeitsverhältnisses, das sich zwischen Patient und Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie aus krankhaften oder therapeutischen Gründen entwickeln kann. Er vermag seine eigenen Grenzen zu erkennen und mit den emotionalen Belastungen in der Arzt-Patientenbeziehung adäquat und reflektierend umzugehen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat er - entsprechend seinem Doppeltitel - eine fundierte Weiterbildung in Psychotherapie. (1)

*SGV: Schweizerische Gesellschaft der Vertrauensärzte

Er engagiert sich in der Zusammenarbeit mit Kollegen von anderen medizinischen Disziplinen, Pflegeberufen sowie sozialen und juristischen Instanzen, um sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben beratend zu unterstützen. Dazu verfügt er über ausgewählte Basiskenntnisse von deren Arbeitsbereich. (1)

Fähigkeiten und Arbeitsgebiete der Psychiater, respektive der Kinder- und Jugendpsychiater

Diagnostisches–therapeutisches Gespräch (2)

- § Es beinhaltet die professionelle Gestaltung der Beziehung zum Patienten und seinen Angehörigen und die Gesprächsführung. Es bildet die Grundlage jeglicher beruflicher Aktivität im psychiatrisch-psychotherapeutischen Bereich

Notfälle und Kriseninterventionen (1)

(betrifft auch die gängigsten Notfallmassnahmen in der allg. Medizin):

Der Psychiater-Psychotherapeut:

- § erkennt und beurteilt Notfall- und Krisensituationen rasch, korrekt
- § beherrscht die notwendigen Sofortmassnahmen und Kriseninterventionstechniken
- § erteilt klare Anweisungen, versteht zu delegieren
- § nutzt das prophylaktische Potential von Krisen durch retrospektive Bilanzgespräche
- § besorgt oder veranlasst eine sachgerechte Weiterbehandlung

Berichterstattung und gutachterliche Praxis (1)

Integrierte psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung (1)

Der Psychiater-Psychotherapeut:

- § erfasst sowohl die psychische, wie auch die biologische und soziale Dimension der Erkrankung des Patienten
- § formuliert eine umfassende psychiatrische Beurteilung enthaltend: Psychiatrische Diagnose (z.B. ICD-10), psychodynamische Hypothese, systemische Aspekte, Ressourcen des Patienten und seiner Umgebung, Prognose
- § formuliert klare Interventionsziele unter Berücksichtigung des Behandlungsauftrages des Patienten
- § stellt in Zusammenarbeit mit Patienten und evtl. den Angehörigen einen Behandlungsplan auf unter Einbezug von biologischen und psychosozialen Interventionstechniken (Therapien)
- § bindet in der Behandlung patientenspezifisch die verschiedenen biologischen, psychotherapeutischen und sozialpsychiatrischen Elemente und berücksichtigt Interaktionen der einzelnen Verfahren
- § beurteilt das Erreichen des Behandlungsziels und organisiert eine allfällige Nachbehandlung
- § kennt die Möglichkeiten und Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen

Der integrierte psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung (IPPB) liegt ein ganzheitliches Krankheitsverständnis zugrunde. Nach

- § der Diagnosestellung,
- § der Bewertung der biologischen, psychologischen und sozialen Faktoren, welche die Störung auslösen, fördern oder stärken,
- § der Information des Patienten und
- § des Aufstellens eines Behandlungsplanes

erfolgt unter Berücksichtigung von biologischen Aspekten wie psychopharmakotherapeutischen Interventionen, psychosozialen Massnahmen und psychotherapeutischen Aktivitäten

(z.B. Aufbau einer therapeutischen Allianz, psychotherapeutische Arbeit mit Patienten und Angehörigen, Unterstützung bei beruflicher Eingliederung etc.) die eigentliche Therapie. Diese kombinierte, multimodale Behandlungsform gehört zur Grundleistung der Krankenversicherung (OKP) und wird nicht über die KLV geregelt. Die IPPB wird ausschliesslich vom Facharzt und von der Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie ausgeübt. (2,4)

Psychotherapie im engeren Sinne (1)

Der Psychiater-Psychotherapeut:

- § verfügt über eine therapeutische Grundhaltung
- § erkennt psychodynamische Zusammenhänge
- § entwickelt Fähigkeiten im Umgang mit der Beziehungsdynamik
- § kann aus diagnostischen Überlegungen Indikationen stellen und therapeutische Konsequenzen ziehen
- § hat Fähigkeiten zur Selbstwahrnehmung
- § reflektiert den therapeutischen Prozess und ist bereit, diesen in der Supervision offenzulegen

Unter Psychotherapie i.e.S. wird eine Form der Therapie seelischer oder seelisch mitbedingter oder beeinflusster Störungen mit Krankheitswert verstanden, die vorwiegend auf der sprachlichen Kommunikation und wenn notwendig auf anderen entwicklungsadäquaten Mitteln beruht. Sie baut auf einer Theorie des normalen und pathologischen Erlebens und Verhaltens sowie einer ätiologisch orientierten Diagnostik auf. Die Psychotherapie beinhaltet die systematische Reflexion und kontinuierliche Gestaltung der therapeutischen Beziehung. Sie zeichnet sich aus durch ein Arbeitsbündnis und durch regelmässige und vorausgeplante Therapiesitzungen, das sogenannte Setting. Mittels lehrbarer theoretischer Grundlagen und therapeutischer Techniken strebt sie ein definiertes therapeutisches Ziel an. Die Psychotherapie kann als Einzel-, Paar-, Familien- oder Gruppentherapie durchgeführt werden. Sie schliesst eine unterstützende medikamentöse Therapie nicht aus. (4)

In der psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung ist eine Vielfalt an psychotherapeutischen Methoden notwendig (Methodenvielfalt). Die unterschiedlichen Methoden haben nicht nur störungsspezifische Vor- und Nachteile, sie entsprechen auch unterschiedlichen Konzepten und Menschenbildern in einer pluralistischen Gesellschaft. Sie entsprechen daher auch einer Wahlfreiheit für den Patienten, was für das Gelingen einer Psychotherapie zentral ist. Die „Passung“ vom Psychotherapeuten, seiner „lege artis“ angewandten Methode und dem Patienten hat sich als ausschlaggebend für den Erfolg der Psychotherapie erwiesen. Die Weiterbildungsprogramme der SGPP resp. SGKJPP anerkennen momentan aufgrund ihrer theoretischen Grundkonzeption sowie der praktischen Erforschung und der Behandlungsergebnisse aktuell drei Psychotherapie-Verfahren:

- § die psychodynamischen bzw. psychoanalytischen Verfahren
- § die kognitiv-verhaltenstherapeutischen Verfahren
- § die systemischen Verfahren (3)

In Fällen, wo im Rahmen der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) psychotherapeutische Verfahren alleine zur Anwendung kommen, spricht man von der Psychotherapie im engeren Sinne (PtieS). Sie untersteht gemäss geltendem KVG einer speziellen Verordnung (KLV Art. 2/3) und wird nur unter bestimmten Bedingungen vergütet. Neben den Fachärzten und Fachärztinnen für Psychiatrie und Psychotherapie können auch delegiert arbeitende Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen Psychotherapie im engeren Sinne (PtieS) ausüben.

Es liegt in der Natur psychischer Krankheiten, dass es zwischen diesen beiden therapeutischen Zugangsweisen Übergänge, Überschneidungen und Wechselwirkungen gibt. Ganz zentral ist, dass eine klare Zuordnung von Diagnosen und Störungsbildern zu einer der bei-

den Therapiemethoden aufgrund der unterschiedlichen Verläufe, aufgrund des Alters, aufgrund des Ausmasses der sozialen Ausgliederung, aufgrund der psychischen und physischen Komorbidität und aufgrund des unterschiedlichen Ansprechens auf die verschiedenen Therapiemethoden nicht immer möglich ist. (3)

Sozialpsychiatrische Behandlung (1)

Der Psychiater-Psychotherapeut:

- § klärt Angehörige psychisch Kranker adäquat über Natur und Behandlung der vorliegenden Störungen auf und motiviert sie für eine Zusammenarbeit
- § setzt bei Bedarf psychotherapeutische und psychoedukative Verfahren ein
- § bezieht andere Bezugspersonen in langfristige Betreuungen mit ein und arbeitet konstruktiv mit anderen Berufsgruppen im Rehabilitationsbereich zusammen
- § fördert die berufliche und soziale Wiedereingliederung
- § erkennt die Wechselwirkungen zwischen verschiedenen für den Patienten engagierten Personen und Institutionen in ihrer systemischen Dynamik und koordiniert, berät und begleitet diese sinnvoll
- § kennt sozial- und gemeindepsychiatrische Methoden und Institutionen zur spitalexternen Teilzeitbehandlung und -betreuung

Konsiliar- und Liaisonpsychiatrische Tätigkeit (1)

Der Psychiater-Psychotherapeut:

- § ist in der Lage, sich in ein nicht-psychiatrisches Behandlungskontexten zu integrieren,
- § erfasst allfällige Probleme der behandelnden Bezugspersonen (Arzt, Pflegepersonal)
- § erfasst die Beziehungsproblematik eines nicht-psychiatrischen Kollegen mit dessen Patienten und kann ihn diesbezüglich beraten

Pharmakotherapie

Der Psychiater-Psychotherapeut:

- § hat Kenntnisse der pharmazeutischen Produkte und Substanzen, die heute in der Psychiatrie Verwendung finden (Pharmakokinetik, Neben- und Wechselwirkungen); einschliesslich des therapeutischen Nutzens (Kosten-Nutzenrelation).

Gesundheitsökonomie und Ethik

Der Psychiater-Psychotherapeut weist sich über folgende Kompetenzen aus: > Ethik
Erwerb der Kompetenz in der medizinisch-ethischen Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit der Betreuung von Gesunden und Kranken. Dies beinhaltet folgende Lernziele:

- § Kenntnis der relevanten medizinisch-ethischen Begriffe
- § Selbständige Anwendung von Instrumenten, die eine ethische Entscheidungsfindung erleichtern
- § Selbständiger Umgang mit ethischen Problemen in typischen Situationen (beispielsweise Patienteninformation, Forschung am Menschen, Bekanntgabe von Diagnosen, Abhängigkeitsbeziehungen, Freiheitsentzug u. a.)

> Gesundheitsökonomie

Erwerb der Kompetenz im sinnvollen Einsatz der diagnostischen, prophylaktischen und therapeutischen Mittel bei der Betreuung von Gesunden und Kranken. Dies beinhaltet folgende Lernziele

- § Kenntnis der relevanten gesundheitsökonomischen Begriffe
- § Selbständiger Umgang mit ökonomischen Problemen
- § Optimaler Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen

Patientensicherheit


Kenntnis der Prinzipien des Sicherheitsmanagements bei der Untersuchung und Behandlung von Kranken und Gesunden sowie Kompetenz im Umgang mit Risiken und Komplikationen.

Dies umfasst u. a. das Erkennen und Bewältigen von Situationen, bei welchen das Risiko unerwünschter Ereignisse erhöht ist.

Bern 24. Februar 2009



Prof. Dr.med. W. Felder
Präsident SGKJPP



Dr.med. Hans Kurt
Präsident SGPP & FMPP

Quellenangaben:

Die Weiterbildungsprogramme und das Positionspapier FMPP finden sich auf der Homepage der psychiatrischen Fachgesellschaften (www.psychiatrie.ch)

- (1) Erwachsenenpsychiatrie und Psychotherapie: SGPP > Weiterbildung > Weiterbildungsprogramm
- (2) Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie: SGKJPP > Weiterbildung > Facharztprüfung
- (3) Positionspapier Psychotherapie FMPP: FMPP > Kurzporträt > Positionspapier (inkl. Ausführliche Literaturliste).

oder der FMH

- www.fmh.ch > Aus-, Weiter- und Fortbildung > Weiterbildung > Weiterbildungs- und Fähigkeitsprogramme

Das FMPP Dokument *Fähigkeiten und Arbeitsgebiete der Fachärzt/innen für Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie* ist aufgeschaltet auf der Homepage www.psychiatrie.ch > FMPP > Kurzporträt